

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG — JANUAR 1942 — HEFT 5

Für die Volkswahl des Bundesrates

Von Dr. Emil Klöti

1. Das Gebot der Stunde.

Die Schweiz befindet sich heute in einer ihrer gefahrvollsten Perioden. Die ganze Welt ist in Bewegung geraten und die Großmächte stehen in einem Kampf auf Leben und Tod. Staaten, die beiseite stehen und neutral bleiben wollen, sind immer weniger beliebt und begegnen immer größeren politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Glücklicherweise ist das Schweizer Volk einig im Willen zur lebensnotwendigen Neutralität und zur Selbstbehauptung. Zur Betätigung dieses Willens bedarf es möglichster Einigkeit und Geschlossenheit der ganzen Nation. Ihr zuliebe müssen manche politische und soziale Auseinandersetzungen vermieden oder verschoben werden. Daneben muß auch die Ausübung der Bundesgewalt dem Bedürfnis des Tages angepaßt werden. Der gemütliche parlamentarische Betrieb, bei dem wichtige Gesetzesvorschlägen jahrelang hängig blieben, vermag heute, wo vielfach rasch entschieden werden muß, nicht mehr zu genügen. Ohne verfassungsmäßige Kompetenz, jedoch unter Berufung auf ein ungeschriebenes Naturrecht des Parlamentes, in gefährlicher Zeit das zu tun, was im Lebensinteresse des Landes liegt, hat die Bundesversammlung bei Kriegsausbruch eine straffere, aktionsfähigere Bundesgewalt geschaffen. Unter Ausschaltung von Volksrechten und Verzicht auf eigene Befugnisse ermächtigte sie den Bundesrat, unbekümmert um Verfassung und Gesetz von sich aus alles anzuordnen, was ihm zur politischen und wirtschaftlichen Selbstbehauptung des Landes notwendig und dringlich erscheint.

Wohl hat sich das Parlament vorbehalten, jedes halbe Jahr die neuen sogenannten «Vollmachtenbeschlüsse» des Bundesrates *nachträglich* zu prüfen sowie darüber zu entscheiden, ob sie weiterhin in Kraft bleiben sollen. Das ändert nichts an der Tatsache, daß der Bundesrat heute in der Hauptsache sowohl die Kompetenzen der Exekutive als auch die des Parlamentes und des Volkes ausübt und daß das Parlament zugunsten der Exekutive mehr ausgeschaltet ist, als in manchen kriegsführenden Staaten.

2. Machtkonzentration und Machtverschiebung.

Diese Konzentration der politischen Macht beim Bundesrat hat unter